

Ehrenordnung

des
Tauchclub Oberland e.V.

Der Tauchclub Oberland e.V. (TCO) erläßt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.03.2003 diese Ehrenordnung.

§ 1

Sinn und Zweck

1. Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden.
2. Ehrungen müssen grundsätzlich eine Seltenheit bleiben, weil ein ideeller Wert damit verbunden ist.
3. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen.
4. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

§ 2

Arten der Ehrung

1. Es werden Ehrenurkunden und die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 3

Richtlinien

1. Für Ehrenurkunden sollten Mitglieder vorgeschlagen werden, die für den Verein einzelne herausragende Leistungen erbracht haben.
2. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sollten folgende Punkte berücksichtigen:
 - 2.1 langjährige Tätigkeit für den Verein
 - 2.2 über das erwartete hinausgehende Leistungen
 - 2.3 Repräsentanzfunktion für den Verein
3. Von Ehrenmitgliedern wird auch nach der Ernennung eine Verbundenheit für den TC Oberland e.V. erwartet.

§ 4

Vorschlag und Beschlussfassung

1. Der Vorschlag zu Ehrungen kann von jedem Mitglied erfolgen.
2. Der Vorschlag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Vorstand zu übermitteln.
3. Der Vorstand prüft den Vorschlag und fordert bei Bedarf eine weitere Detaillierung.
4. Über die Verleihungen von Ehrenurkunden entscheidet der Vorstand.
5. Einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft legt der Vorstand nach erfolgter Prüfung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
6. Es sollte für den Zweck dieser Abstimmung keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 5

Durchführung

1. Ehrungen werden durch den 1. Vorstand oder den stv. Vorstand durchgeführt.
2. Sie erfolgen auf der Mitgliederversammlung oder bei Abwesenheit des zu Ehrenden bei nächstmöglicher Gelegenheit im angemessenen Rahmen.

§ 6

Aberkennung

1. Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt mit ihrer Kündigung oder der Aberkennung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf schriftlich zu begründendem Antrag an die Mitgliederversammlung von derselbigen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aberkannt werden.

§ 7

Änderung der Ehrenordnung

1. Änderungen der Ehrenordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.03.2003 in Kraft.